

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2004/12/21 2003/04/0094

JUSLINE Entscheidung

O Veröffentlicht am 21.12.2004

Index

50/01 Gewerbeordnung

Norm

GewO 1994 §74 Abs2:

GewO 1994 §79 Abs1;

GewO 1994 §79 Abs2;

GewO 1994 §79 Abs3;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2000/04/0193 E 15. Oktober 2003 RS 9

Stammrechtssatz

Voraussetzung für die Erteilung eines Auftrages zur Vorlage eines Sanierungskonzeptes ist zwar, dass der hinreichende Schutz der gemäß § 74 Abs. 2 GewO 1994 wahrzunehmenden Interessen nach § 79 Abs. 1 oder 2 GewO 1994 nur durch die Vorschreibung solcher anderer oder zusätzlicher Auflagen erreicht werden könnte, durch die die genehmigte Betriebsanlage in ihrem Wesen verändert würde. Eine Auflage - bezogen auf eine Vorschreibung nach § 79 GewO 1994

ändert dann "die genehmigte Betriebsanlage in ihrem Wesen", wenn sie in die Substanz des verliehenen Rechtes - in die Summe der im Rahmen der Gewerbeberechtigung zu verrichtenden Tätigkeiten - eingreift (Hinweis auf das E vom 26.6.2002, Zl. 2002/04/0037, und die dort zitierte Rechtsprechung und Lehre).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2003040094.X04

Im RIS seit

04.02.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at